



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2024
COM(2024) 582 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter
Rechtsakte gemäß Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen
technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit
und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern

1. EINFÜHRUNG

In der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind die Anforderungen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern festgelegt. Ziel der Verordnung ist es, durch die Einführung modernster Sicherheitstechnologien als Standardausrüstung für Fahrzeuge die Zahl der Todesfälle und schwerer, nicht wiedergutzumachender Schäden auf den Straßen der EU erheblich zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Automobilhersteller auf dem Weltmarkt zu stärken, indem der erste EU-Rechtsrahmen für automatisierte und vollautomatisierte Fahrzeuge geschaffen wird.

Zur Erreichung ihrer Ziele wird durch die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates der Kommission die Befugnis übertragen, in einer Reihe von in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Angelegenheiten und vorbehaltlich der im genannten Artikel festgelegten Bedingungen delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 290 AEUV zu erlassen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

In Artikel 4 Absätze 3 und 6 sowie Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 12 zu erlassen.

In Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2144 wird der Kommission die Befugnis übertragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 5. Januar 2020 delegierte Rechtsakte in den darin aufgeführten Angelegenheiten zu erlassen. In dem Artikel wird die Kommission außerdem verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren über die Befugnisübertragung zu berichten.

¹ ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1.

Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erheben spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen eine solche Verlängerung.

Die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam und berührt nicht die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind (Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2144).

In der Verordnung (EU) 2019/2144 wird die Kommission befugt, in folgenden Angelegenheiten delegierte Rechtsakte zu erlassen:

- a) zur Änderung des Anhangs I, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, indem Verweise auf die verbindlich geltenden UN-Regelungen und einschlägigen Änderungsreihen aufgenommen und aktualisiert werden (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2144);
- b) zur Änderung des Anhangs II der Verordnung, um dem technischen Fortschritt und Regulierungsentwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstaben a bis f sowie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Artikel 7 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 9 Absätze 2, 3 und 5 und Artikel 11 Absatz 1 aufgeführten Aspekte, und mit dem Ziel ein hohes Niveau der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten sowie eines hohen Schutzniveaus für Fahrzeuginsassen und ungeschützte Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, indem Verweise auf UN-Regelungen sowie auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die gemäß der Verordnung erlassen wurden (Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144), aufgenommen und aktualisiert werden;
- c) zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für
 - die Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der folgenden hochentwickelten Fahrerassistenzsysteme: intelligenter Geschwindigkeitsassistent, Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, Warnung bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers, hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers, Notbremslicht, Rückfahrassistent und Ereignisdatenspeicher;
 - die Typgenehmigung des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten, des Rückfahrassistenten und des Ereignisdatenspeichers als selbstständige technische Einheiten (Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144).

Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen (Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung 2019/2144).

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat (Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2144).

Laut Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144 tritt ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 6 und Artikel 6 Absatz 6 erlassen wurde, nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

3.1. Erlassene delegierte Rechtsakte

Im Berichtszeitraum hat die Kommission die ihr übertragenen Befugnisse ausgeübt, indem sie die folgenden sieben Rechtsakte erlassen hat, der die in Abschnitt 2 aufgeführten Angelegenheiten abdeckt:

- 1) **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission** vom 23. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und für die Typgenehmigung von intelligenten Geschwindigkeitsassistenten als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung².
- 2) **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission** vom 19. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung³.
- 3) **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission** vom 23. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung⁴.
- 4) **Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission** vom 26. Januar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung⁵.
- 5) **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1398 der Kommission** vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates, um dem technischen Fortschritt und den regulatorischen Entwicklungen in Bezug auf die Änderungen der im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommenen Regelungen für Fahrzeuge Rechnung zu tragen⁶.

² ABl. L 409 vom 17.11.2021, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1958/oj.

³ ABl. L 272 vom 30.7.2021, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1243/oj.

⁴ ABl. L 292 vom 16.8.2021, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1341/oj.

⁵ ABl. L 107 vom 6.4.2022, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/545/oj.

⁶ ABl. L 213 vom 16.8.2022, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1398/oj.

- 6) **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission** vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von bestimmten Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer hochentwickelten Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers sowie zur Änderung der genannten Verordnung⁷.
- 7) **Delegierte Verordnung (EU) 2024/2220 der Kommission** vom 26. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung schwerer Nutzfahrzeuge hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung⁸.

Die technischen Anforderungen und detaillierten Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren für die Typgenehmigung von Fahrzeugen in Bezug auf das Notbremslicht und den Rückfahrasistenten sind in den UN-Regelungen Nr. 48 und Nr. 158 festgelegt, auf die in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2019/2144 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1398 der Kommission geänderten Fassung (siehe oben) verwiesen wurde.

Informationen über alle delegierten Rechtsakte sind im interinstitutionellen Register der delegierten Rechtsakte⁹ öffentlich zugänglich.

3.2. Konsultation vor der Annahme

Die Kommission konsultierte bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsaktes von den Mitgliedstaaten benannte Sachverständige und relevante Interessenvertreter (in der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“) mittels regelmäßiger Sachverständigensitzungen und schriftlicher Konsultationen. Die Unterlagen zu diesen Konsultationen wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt. Die endgültigen Fassungen der delegierten Rechtsakte wurden von der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für Kraftfahrzeuge gebilligt.

3.3. Keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte

Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144 können das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung eines gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 6 und Artikel 6 Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakts Einwände gegen diesen erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden.

⁷ ABl. L, 2023/2590, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2590/oj.

⁸ ABl. L, 2024/2220, 2.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2220/oj.

⁹ <https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/home>.

Weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben Einwände gegen die in Abschnitt 3.1 genannten delegierten Rechtsakte, die folglich nach Ende der Frist für Einwände veröffentlicht wurden und in Kraft traten.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie die ihr übertragenen Befugnisse im Rahmen der in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2144 festgelegten Bedingungen und Grenzen ausgeübt hat.

Die Kommission hält eine Verlängerung der Befugnisse für notwendig, da künftig weitere delegierte Rechtsakte erforderlich sein werden, unter anderem um die Verweise auf die UN-Regelungen in Anhang I und auf die in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 aufgeführten Rechtsakte zu aktualisieren und erforderlichenfalls die technischen Anforderungen der in Abschnitt 3.1 aufgeführten delegierten Rechtsakte zu überarbeiten. Ein Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Aktualisierung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2019/2144 um Regulierungsentwicklungen in Bezug auf Änderungen bestehender UN-Regelungen und in Bezug auf neue UN-Regelungen, die vom Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommen wurden, Rechnung zu tragen, wird derzeit ausgearbeitet und soll im ersten Quartal 2025 erlassen werden.

Mit diesem Bericht erfüllt die Kommission die Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2144. Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.